



28. Juli 1977

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT  
GZ 652 623/5 -VI/2/77

Gesetzesbeschluß des NÖ Land-  
tages vom 16. Juni 1977 be-  
treffend ein NÖ Seniorengesetz  
Einspruch der Bundesregierung

Kanzlei des Landtages  
von Niederösterreich

Eing. 12. AUG. 1977  
Zl. 94/1 P. / Dr. M.  
Arch.

Zur GZ 94 ex 1977  
vom 16. Juni 1977

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

in Wien

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am  
26. Juli 1977 beschlossen, gegen den Gesetzesbeschluß  
des Niederösterreichischen Landtages vom 16. Juni 1977  
betreffend ein NÖ Seniorengesetz gemäß Art. 98 Abs. 2  
B-VG

### E i n s p r u c h

zu erheben.

### Begründung

1. Der § 2 des Gesetzesbeschlusses geht davon aus,  
daß es Niederösterreichische Landesbürger gibt.

Der § 1 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965  
lautet:

"§ 1. (Verfassungsbestimmung) Für die Republik  
Österreich besteht eine Staatsbürgerschaft. Ihre Unter-  
teilung in eine Bundes- und eine Landesbürgerschaft ent-  
sprechend Art. 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der  
Fassung von 1929 bleibt einer besonderen bundesverfas-  
sungsgesetzlichen Regelung vorbehalten."

Der § 2 des Gesetzesbeschlusses bezieht sich auf Personen, die dem unzweideutigen Wortlaut dieser Bestimmung nach das Merkmal aufweisen, Niederösterreichische Landesbürger zu sein. Es entsteht die Frage, was es heißt, "Niederösterreichischer Landesbürger" zu sein. Die Frage läßt sich anhand des vorliegenden Gesetzesbeschlusses nicht beantworten. Eine klare Antwort wäre aber aus der Sicht des Bundes zu erwarten, damit das Verhältnis des § 2 des Gesetzesbeschlusses zum § 1 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965 klar beurteilt werden kann. Es entsteht nämlich der Eindruck, daß sich der § 2 des Gesetzesbeschlusses auf die hinsichtlich der Staatsbürgerschaft vorgesehene Unterteilung "Landesbürgerschaft" bezieht. Diese Unterteilung ist aber nach der zitierten Verfassungsnorm des § 1 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965 einer besonderen bundesverfassungsgesetzlichen Regelung vorbehalten. So gesehen steht der § 2 des Gesetzesbeschlusses mit der Verfassungsnorm des § 1 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965 in Widerspruch.

2. a) Der § 5 des Gesetzesbeschlusses sieht unter anderem vor:

"(1) Im Bereich der Landesverwaltung ist die Niederösterreichische Seniorenstelle einzurichten. Ihr obliegt die .....

4. Erfassung und Evidenthaltung der Niederösterreichischen Senioren.

(2) Die Gemeinden haben im übertragenen Wirkungsbereich an der Erfassung und Evidenthaltung der Niederösterreichischen Senioren mitzuwirken. ...."

b) Aus der Sicht des Bundes dürfen für die Erfassung und Evidenthaltung der Niederösterreichischen Senioren keinesfalls Daten den Evidenzen entnommen werden, die die Gemeinden auf Grund bundesgesetzlicher Vorschriften zu führen haben. Aus der Sicht der Interessen des Bundes

dürfen vor allem also Daten keinesfalls dem Melderegister, der Wählerevidenz, der Geschworenen- und Schöffenverzeichnisse und der Staatsbürgerschaftsevidenz entnommen werden. Es handelt sich etwa bei dem aus dem Melderegister ersichtlichen Geburtsdatum um ein sensibles Datum, dessen Preisgabe für Maßnahmen im Sinne des vorliegenden Gesetzesbeschlusses von betroffenen Personen nicht unbedingt gewünscht oder abgelehnt werden könnte. Der Bund ist daran interessiert, daß dieser Gesichtspunkt bei der Führung der angeführten bundesgesetzlichen Einrichtungen beachtet wird.

Unter dem Blickwinkel der Kompetenzverteilung zwischen dem Bund und den Ländern gesehen, kommt es dem Bund zu, Regelungen über die Verwendung von Evidenzen zu treffen, die bundesgesetzlich für Verwaltungsbereiche vorgesehen werden, die in den Bundeskompetenzbereich fallen (Meldewesen im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG, Bundesverfassung, insbesondere Wahlen zum Nationalrat im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Z 1 B-VG, Staatsbürgerschaft im Sinne des Art. 11 Abs. 1 Z 1 B-VG u.a.). Der allgemeine Wortlaut des § 5 des Gesetzesbeschlusses erweckt in den angeführten Stellen den Eindruck einer Verwendungsermächtigung, die in den demnach bestehenden Bundeskompetenzbereich eingreift.

Der Gesetzesbeschluß verfolgt seinem Wortlaut und den Gesetzesmaterialien nach humanitäre Zielsetzungen. Bei aller positiven Haltung gegenüber solchen Zielsetzungen ist doch auch der Gedanke des Schutzes der Persönlichkeit davor zu beachten, im Wege behördlich erfaßter Daten außerhalb des demnach in Betracht kommenden behördlichen Bereiches in Evidenz genommen zu werden. Dieser Schutzgedanke verbietet unter dem Blickwinkel der Interessen des Bundes gesehen für den Anwendungsbereich des vorliegenden Gesetzesbeschlusses einen Rückgriff auf Evidenzen, die die Gemeinden auf Grund bundesgesetzlicher Vorschriften zu führen haben, insbesondere also einen Rückgriff auf das Melderegister, auf die Wählerevidenz und auf die Staatsbürger-

schaftsevidenz.

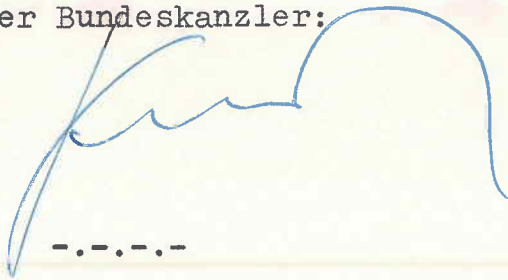
Der Gesetzesbeschluß enthält keine Regelung, die diesen Schutzgedanken hinlänglich verwirklichen würde. Den Gemeinden wird keine klare gesetzliche Richtlinie dafür gegeben, wie die Erfassung der Senioren ohne Rückgriff auf die erwähnten Evidenzen vor sich zu gehen hätte. Der Gesetzesbeschluß gefährdet daher Bundesinteressen. Aus der Sicht der Interessen des Bundes wäre eine Regelung zu erwarten, die ausdrücklich festlegt, daß die Evidenzen, die die Gemeinden auf Grund bundesgesetzlicher Vorschriften zu führen haben, insbesondere das Melderegister, die Wählerevidenz und die Staatsbürgerschaftsevidenz, zu Zwecken der Erfassung und Evidenthaltung der Niederösterreichischen Senioren nicht herangezogen werden dürfen.

Ergänzende Bemerkung

Im § 4 Abs.1 hätte es richtig "..... für gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften" zu heißen. Ferner wäre, da die Förderungen wohl nicht der jeweiligen zentralen Kirchenleitung zur Verfügung gestellt werden sollen, nach "Religionsgesellschaften" zu ergänzen "und deren Einrichtungen".

26. Juli 1977

Der Bundeskanzler:



-----

Ergeht an:

- ✓ Herrn Landtagspräsidenten Dipl.Ing. Robl,
- ✓ den Klub der Ö V P,
- ✓ den Klub der S P Ö,
- ✓ die Landesamtsdirektion - Leg. Dienst,

-----  
mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme.

Wien, den 12. August 1977.

Kanzlei des Landtages  
von Niederösterreich:  
Der Vorstand  
I. N.



  
Wirkl. Hofrat.